



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

- PHASE 1 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG-
FÜR GEPLANTE MODIFIKATIONEN DES PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL
DER STADT LUXEMBURG UND MODIFIKATIONEN DES
POS „AÉROPORT ET ENVIRONS“

VERSION 31. MÄRZ 2022



Oeko-Bureau

Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Boîte postale 44
Tél.: (+352) 56 20 20

L-3701 Rumelange
info@oeko-bureau.lu

Auftraggeber:

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Énergie et de l'Aménagement du territoire
Département de l'aménagement du territoire
4, place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Administration Communale de la Ville de Luxembourg
42, Place Guillaume II
L-1648 Luxembourg
www.vdl.lu

Auftragnehmer:

Oeko-Bureau s.à r.l.
3, Place des Bruyères
L-3701 Rumelange
Tél.: 56 20 20
www.oeko-bureau.eu

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Tanja Kesselheim

Kontrolle:

Dipl.-Geogr. Sebastian Behrensmeyer

Bildnachweis Deckblatt:

Linke Seite: Plangebiet „Rue du Mur“ (oben), Plangebiet „Hamm“ (Mitte), Plangebiet „Rue Godchaux/Rue de la Montagne“ (unten). Quelle: Oeko-Bureau 2020/21.

Rechte Seite: <https://map.geoportail.lu>

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS DER PRÜFUNG	3
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3	VORGEHENSWEISE UND METHODIK	5
2	UNERHEBLICHKEITSBEGRÜNDUNG.....	6
3	UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	6
4	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	7
4.1	STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „61, RUE PULVERMÜHL“	7
4.2	STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „HOSPICE HAMM/RUE ENGLEBERT NEVEU“	8
4.3	STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „RUE KALCHESBRÜCK“	11
5	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNGEN.....	12
5.1	SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE CENTS“	12
5.2	SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE DU MUR“	16
5.3	SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE GODCHAUX 1-8“	18
5.4	SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE GODCHAUX ET RUE DE LA MONTAGNE“	21
5.5	SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „HAMM“	24
6	ANHÄNGE.....	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: MoPo „61, rue de Pulvermühl“	7
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“ (roter Kreis: Plangebiet)	8
Abbildung 3: MoPo „Hospice Hamm/Rue Engelbert Neveu“	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“	9
Abbildung 5: PAG en vigueur	11
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“ (roter Kreis: Plangebiet)	12
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem PAG en vigueur	13
Abbildung 8: Geplante Modifikation des PAG	13
Abbildung 9: POS „Aéroport et environs“	14
Abbildung 10: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg	16
Abbildung 11: POS „Aéroport et environs“	16
Abbildung 12: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg	19
Abbildung 13: POS „Aéroport et environs“	19
Abbildung 14: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg	22
Abbildung 15: POS „Aéroport et environs“	22
Abbildung 16: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg mit Prüffläche (rot markiert)	25
Abbildung 17: POS „Aéroport et environs“	25

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS DER PRÜFUNG

Die Stadt Luxembourg plant mehrere punktuelle Modifikationen (MoPos) des aktuell gültigen PAG aus dem Jahr 2017. Da die geplanten MoPos auch im Geltungsbereich des *Plan d'occupation du sol* (POS) „Aéroport et environs“ liegen, muss auch dieses Planwerk abgeändert werden, um die rechtliche Basis für eine Ausweisungsänderung der betroffenen Flächen im PAG zu schaffen.

Die Flächen, bei denen eine Änderung der Ausweisung im PAG der Stadt Luxembourg sowie im POS „Aéroport et environs“ durchgeführt werden soll, werden nachfolgend aufgelistet:

- „61, Rue Pulvermühl“,
- „Hospice Hamm/Rue Englebert Neveu“,
- „Rue Kalchesbrück“,
- „Rue Cents“,
- „Rue du Mur“,
- „Rue Godchaux 1-8“,
- „Rue Godchaux/rue de la Montagne“,
- „Hamm“.

Gemäß Art. 2.2 SUP-Gesetz sind Neuaufstellungen oder Änderungen eines PAG oder POS einer SUP zu unterziehen. Dabei wird für die vorliegenden Flächen unterschieden, ob es sich um kleine Gebiete resp. geringfügige Änderungen oder um größere Gebiete resp. wesentliche Änderungen handelt. Für kleine Flächen resp. geringfügige Änderungen, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen, wird eine Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen nach Art. 2.3 SUP-Gesetz ausgearbeitet. Für größere Flächen resp. wesentliche Änderungen wird in einem ersten Schritt eine Strategische Umweltprüfung Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt.

Die vorliegenden Flächen werden jeweils gebietsweise einer separaten Prüfung unterzogen. Da es sich sowohl im PAG der Stadt Luxembourg als auch im POS „Aéroport et environs“ um die gleiche Fläche handelt, werden bei der Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen resp. zur Beurteilung der grundsätzlichen Umwelterheblichkeit beide Planwerke jeweils gemeinsam behandelt. Vorgeschlagene VMA-Maßnahmen¹ beziehen sich dabei überwiegend auf die Ausweisungen im PAG.

In den Kapiteln 4 und 5 werden die Ergebnisse der Stellungnahmen zu potenziellen Umweltauswirkungen und die Umwelterheblichkeitsprüfungen zusammenfassend dargestellt. Die jeweiligen Gesamtstudien befinden sich im Anhang zu vorliegendem Dokument.

¹ VMA-Maßnahmen= Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Diese sogenannte SUP-Richtlinie legt fest, dass Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, der SUP-Pflicht unterliegen und entsprechend zu prüfen sind.

Hintergrund der Richtlinie ist, dass in der Vergangenheit in vielen Mitgliedsländern Aspekte des Umweltschutzes nicht bereits im Zuge von Planungsschritten, sondern erst bei Vorliegen von konkreten Projekten (z.B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) geprüft und berücksichtigt wurden. Die Auseinandersetzung mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen fand so oftmals erst zu einem Zeitpunkt statt, an dem schon die Weichen für umweltbeeinträchtigende Projekte gestellt waren.

Um die Mitgliedsstaaten anzuhalten, Umweltaspekte bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ihre Planungen einfließen zu lassen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, wurde im Jahr 2001 die SUP-Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erlassen. Das erklärte Ziel der SUP-Richtlinie besteht darin, bei der Erarbeitung der jeweiligen Pläne und Programme möglichst früh Informationen über potenzielle, erhebliche Umweltauswirkungen zu erhalten, um bereits auf der Planungsebene vorbeugend handeln zu können.

Weiterhin sollen die Beteiligung der Öffentlichkeit und das umweltspezifische Problembewusstsein auf der Planungs- und Entscheidungsebene gefördert werden. Wenn dementsprechend neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten auch Umweltaspekte ausgewogen berücksichtigt werden, trägt die SUP zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Die europäische SUP-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) in nationales Recht übertragen.

Nach Art. 2 SUP-Gesetz sind Neuaufstellungen oder Änderungen eines PAG und des POS einer SUP zu unterziehen.

Nach Art. 2.3 SUP-Gesetz sind geringfügige Änderungen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, nur obligatorisch einer SUP zu unterziehen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

1.3 VORGEHENSWEISE UND METHODIK

Die Vorgehensweise und Methodik einer SUP sind in SUP-Gesetz und SUP-Leitfaden verankert. Entsprechend Art. 5 SUP-Gesetz werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen einer Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

Nach dem SUP-Leitfaden „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ (Auflage 2 vom 17.6.2010) sowie bestehenden Aktualisierungen erfolgt die SUP in zwei Phasen.

Ziel der Phase 1 der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), ist es zu ermitteln, ob erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planung ausgeschlossen werden können. Als Indikatoren des Umweltzustandes werden die Schutzgüter (Art. 5 SUP-Gesetz) und die Umweltleitziele aus dem nationalen Nachhaltigkeitsplan (PNDD) herangezogen. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung). Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist in der Phase 2 der SUP ein detaillierter Umweltbericht auszuarbeiten.

Nach Abschluss der Phase 1 der SUP ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest.

Die Anfrage für eine Stellungnahme der zuständigen Ministerien und Behörden ist nach Art. 6.3 SUP-Gesetz einzuholen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP Phase 1 nicht ausgeschlossen werden können und eine Phase 2 der SUP für notwendig erachtet wird.

Die Stellungnahme wird nach Art. 2.3 SUP-Gesetz eingeholt, wenn auf Basis der Phase 1 der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2 UNERHEBLICHKEITSBEGRÜNDUNG

Planungen aus dem obligatorischen Anwendungsbereich des SUP-Gesetzes, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Artikel 2.2 SUP-Gesetz fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Entsprechend Artikel 2.3 SUP-Gesetz ist die Entscheidung, keine SUP durchzuführen, zu begründen und dem für Umwelt zuständigen Ministerium zur Stellungnahme vorzulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 2.7 und 7.1 sowie Einspruchsmöglichkeiten nach Artikel 12 sind zu berücksichtigen.

Die Flächen, für die aufgrund der Änderung der Ausweisung im PAG der Stadt Luxembourg sowie im POS „Aéroport et environs“ eine Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen nach Art. 2.3 SUP-Gesetz erarbeitet wird, sind:

- „61, Rue Pulvermühl“,
- „Hospice Hamm/Rue Englebert Neveu“,
- „Rue Kalchesbrück“.

3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Nach Art. 2.2 SUP-Gesetz sind Neuaufstellungen oder Änderungen eines PAG oder POS einer SUP zu unterziehen.

In der Phase 1 der Strategischen Umweltprüfung-Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wird überprüft, ob für die geplante PAG-Änderung und die Änderung des POS „Aéroport et environs“ erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Bewertung der Erheblichkeit orientiert sich dabei insbesondere an der Frage, inwieweit die Schutzgüter (Art. 5 SUP-Gesetz) betroffen und inwieweit die im „Plan national pour un Développement durable“ festgelegten Umweltleitzielen eingehalten werden.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung). Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist in der Phase 2 der SUP ein detaillierter Umweltbericht auszuarbeiten.

Die Flächen, für die aufgrund der Änderung der Ausweisung im PAG der Stadt Luxembourg sowie im POS „Aéroport et environs“ eine Strategische Umweltprüfung Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erarbeitet wird, sind:

- „Rue Cents“,
- „Rue du Mur“,
- „Rue Godchaux 1-8“,
- „Rue Godchaux/rue de la Montagne“,
- „Hamm“.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

4.1 STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „61, RUE PULVERMÜHL“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich „61, rue de Pulvermühl“, im Stadtteil Pulvermühl der Stadt Luxemburg. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich der etwa 0,22 ha großen Katasterparzelle Nr. 478/9806 dar und besitzt eine Größe von 0,16 ha.

Im „PAG en vigueur“ der Stadt Luxemburg ist der Bereich als „Zone d’habitation 1“ (HAB-1) ausgewiesen. Die Parzellen südlich des Bereiches sind ebenfalls als HAB-1 ausgewiesen. Im Norden, Osten und Westen des Plangebietes grenzt eine „Zone de verdure“ (VERD), im Nordosten eine „Zone forestière“ (FOR) an. Die westliche Grenze bildet die Rue de Pulvermühl. Westlich hiervon befindet sich die Alzette und eine Kläranlage. Das Plangebiet wird von dem gültigen PAP QE 026_QE_PAP_QE4_Centre_Sud abgedeckt.

Im POS „Aéroport et environs“ ist der Bereich als „Zone d’habitation“ (HAB) ausgewiesen.

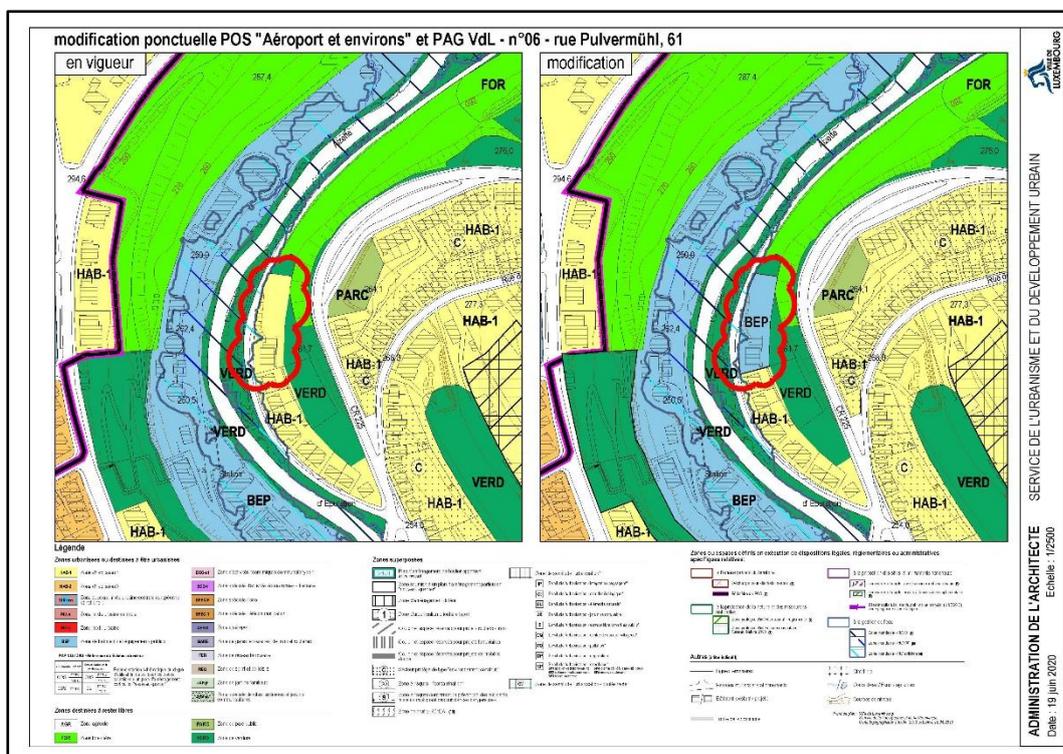


Abbildung 1: MoPo „61, rue de Pulvermühl“

Quelle: Ville de Luxembourg

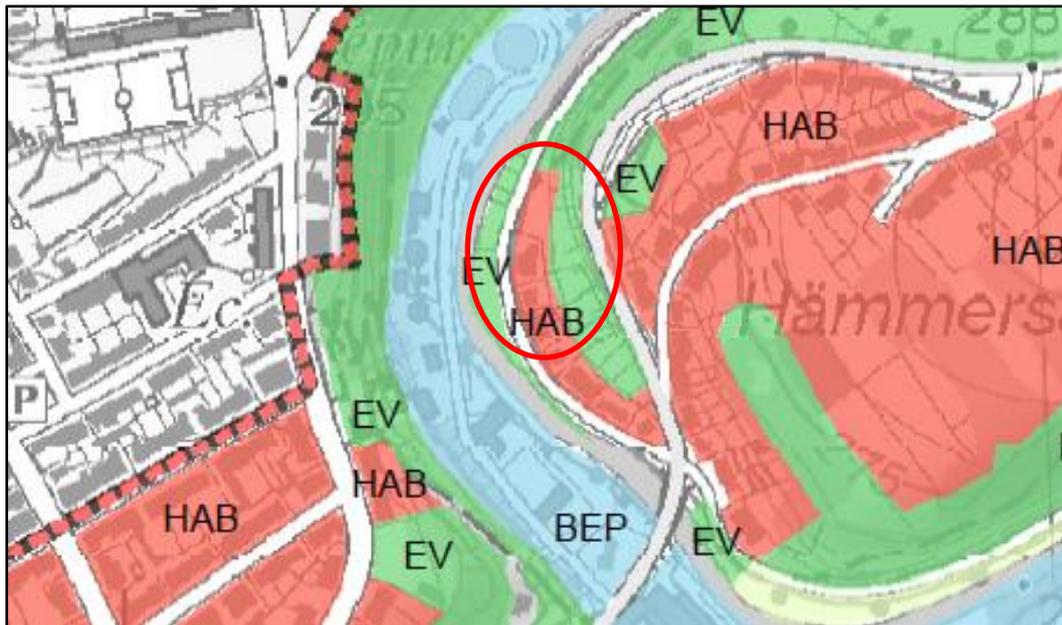


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“ (roter Kreis: Plangebiet)

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Der Bereich, der bislang als „HAB-1“ resp. „HAB“ ausgewiesen ist, soll in eine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) umklassiert werden. Eine Erweiterung des bebaubaren Bereiches ist nicht vorgesehen. Ziel ist es, eine Bestandsregularisierung der vorhandenen Nutzung (Scouts-home) zu ermöglichen.

Die Überprüfung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen der geplanten Modifikation kam zu folgendem Ergebnis:

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Boden**, das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Klima und Luft**, das **Schutzgut Landschaft** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

4.2 STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „HOSPICE HAMM/RUE ENGLEBERT NEVEU“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des „Hospice Hamm“, an der Rue Engelbert Neveu. Mit einer Gesamtfläche von etwa 7,5 ha umfasst es die Katasterparzellen 582/5847, 582/5848, 582/5867 und 582/5866 sowie Teile der Parzellen 582/5849 und 583/4805.

Im „PAG en vigueur“ der Stadt Luxemburg ist der Bereich des „Hospice Hamm“ als „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) ausgewiesen. Westlich, südlich und östlich des „Hospice Hamm“ (bestehende BEP-Fläche) ist eine „Zone d'habitation 1“ (HAB-1) ausgewiesen, im Süden teilweise durch eine „Zone de servitude „urbanisation“ - corridor écologique“ (ZSU-Cé) überlagert. Nordöstlich des „Hospice Hamm“, in der HAB-1 gelegen, befindet sich ein Fußballfeld. Östlich der „Rue Engelbert Neveu“ ist ein Teilbereich als „Zone d'habitation 2“ (HAB-2) ausgewiesen. Der westliche Teil des Plangebietes wird von dem gültigen PAP QE 026_QE_PAP_QE4_Centre_Sud abgedeckt.

Im POS „Aéroport et environs“ ist der Bereich als „Zone d’habitation“ (HAB) ausgewiesen, das angrenzende Hospice Hamm ist als „Zone de bâtiments et d’équipement publics à caractère social“ (EPS) ausgewiesen.

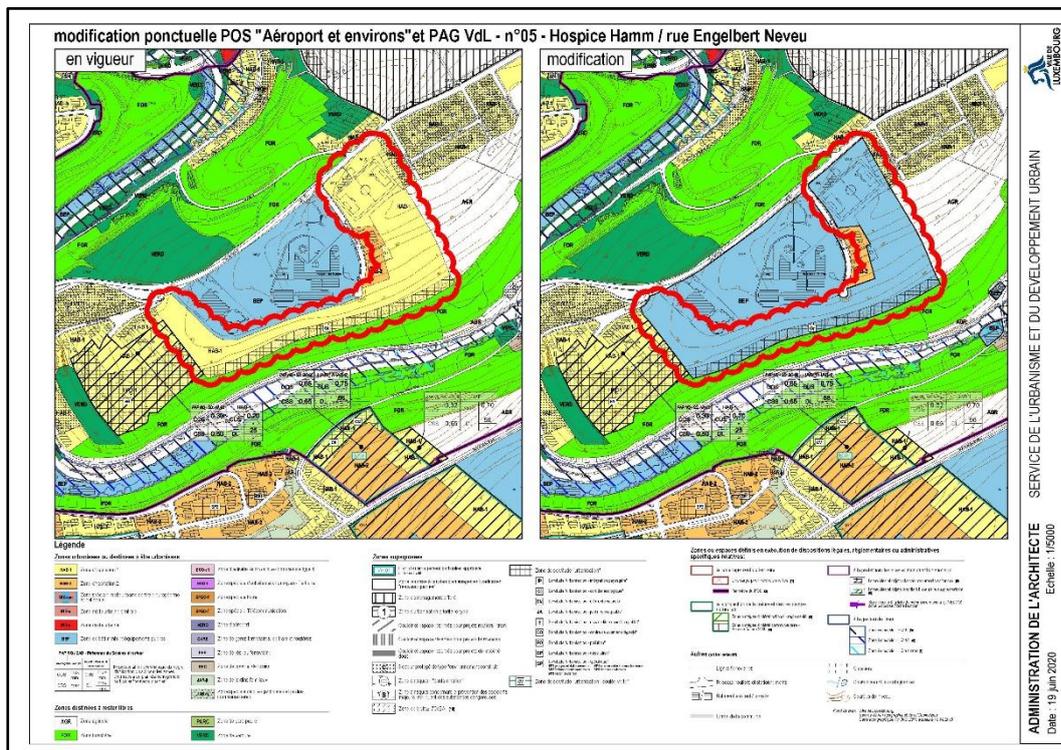


Abbildung 3: MoPo „Hospice Hamm/Rue Engelbert Neveu“

Quelle: Ville de Luxembourg

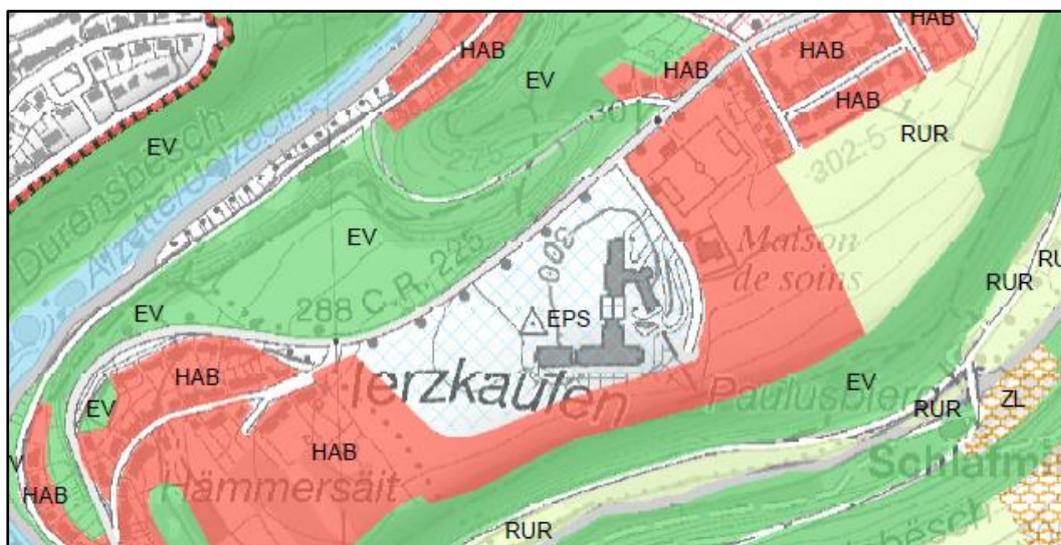


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Die Ausweisung des Bereiches „Hospice Hamm“ im PAG (bestehende Zone BEP) sowie des angrenzenden Bereiches „HAB-2“ soll bestehen bleiben. Die Bereiche, die bislang als „HAB-1“ klassiert sind, sollen im PAG in eine „Zone de bâtiments et d’équipements publics“ (BEP) umklassiert werden, im POS in eine „Zone de bâtiments et d’équipement publics sans bâtiments de grandes dimensions“ (EP).

Die geplante Änderung des PAG und des POS umfasst die Umklassierung der Parzellen zu einer „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) resp. eine „Zone de bâtiments et d'équipement publics sans bâtiments de grandes dimensions“ (EP). Geplant ist, das bestehende Fußballfeld durch einen neuen Sportkomplex zu ersetzen. Zudem soll der bestehende Park erweitert und für die Anlage von Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

In Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie hinsichtlich des angrenzenden „Hospice Hamm“ handelt es sich bei der Änderung der Zone HAB-1 in eine Zone BEP um eine nachvollziehbare Umklassierung, da hierdurch konkret Flächen für die bestehende Nutzung „Sportinfrastruktur“ geschaffen werden und die Erweiterung des Parks eine Ergänzung der bestehenden Nutzungen erlaubt.

Erweiterungen des bebaubaren Bereiches sind nicht vorgesehen.

Die Überprüfung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen der geplanten Modifikation kam zu folgendem Ergebnis:

Für das **Schutzgut Boden**, das **Schutzgut Klima und Luft** und das **Schutzgut Landschaft** werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Wasser** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- ▶ Umsetzung der Maßnahmen aus dem Plan d'action contre le bruit de l'aéroport de Luxembourg (Juni 2021), z.B. technische Lärmschutzmaßnahmen (u.a. Lärmschutzverglasung) für Gebäude.
- ▶ Vermeidung von Nutzungskonflikte durch Lärm, Licht und Schattenwurf zwischen Sportinfrastrukturen und Bestandswohngebäuden durch Erhalt und Gestaltung einer Abstandszone.
- ▶ Erhalt der Kennzeichnung Zone de servitude „urbanisation - corridor écologique“ (Cé) am südlichen Rand des Plangebietes.
- ▶ Beschränkung der geplanten Errichtung von Sportinfrastrukturen auf den nordöstlichen Bereich, wo bereits heute das Fußballfeld vorhanden ist.
- ▶ Beachtung der Vorgaben des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Pulvermühle/SCC-1-56“ im Règlement grand-ducal du 25 août 2021 portant création des zones de protection autour du captage d'eau souterraine Pulvermühle situées sur les territoires des communes de Luxembourg, Niederanven et Sandweiler und Absprache mit der Wasserbehörde (AGE).
- ▶ Naturnahe Ableitung des Oberflächenwassers.
- ▶ Absprache mit dem CNRA zum Umgang mit archäologisch sensiblen Flächen.

4.3 STELLUNGNAHME ZU POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN FÜR DEN BEREICH „RUE KALCHESBRÜCK“

Das Plangebiet befindet sich in der „Rue Kalchesbruck“ im Stadtteil Neudorf/Weimershof der Stadt Luxemburg. Die Fläche befindet sich in der „Zone industrielle Kalchesbréck“. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich der etwa 1,06 ha großen Katasterparzelle 688/2383 dar und besitzt eine Größe von ca. 0,49 ha.

Im „PAG en vigueur“ der Stadt Luxemburg ist der Bereich als „Zone d’activités économiques communale type 1“ (ECO-c1) ausgewiesen und Bestandteil des PAP QE ECO-c1. Die Parzellen südlich und östlich des Bereiches sind ebenfalls als ECO-c1 ausgewiesen. Im Westen des Plangebietes schließt sich eine „Zone forestière“ (FOR), im Norden eine „Zone de verdure“ (VERD) an. Das Plangebiet sowie der westlich angrenzende FOR-Bereich sind Bestandteil des Natura-2000-Habitatgebietes „LU0001022 Grunewald“.

Im POS „Aéroport et environs“ ist der Bereich als „Zone d’activités communale“ (ZAC) ausgewiesen.

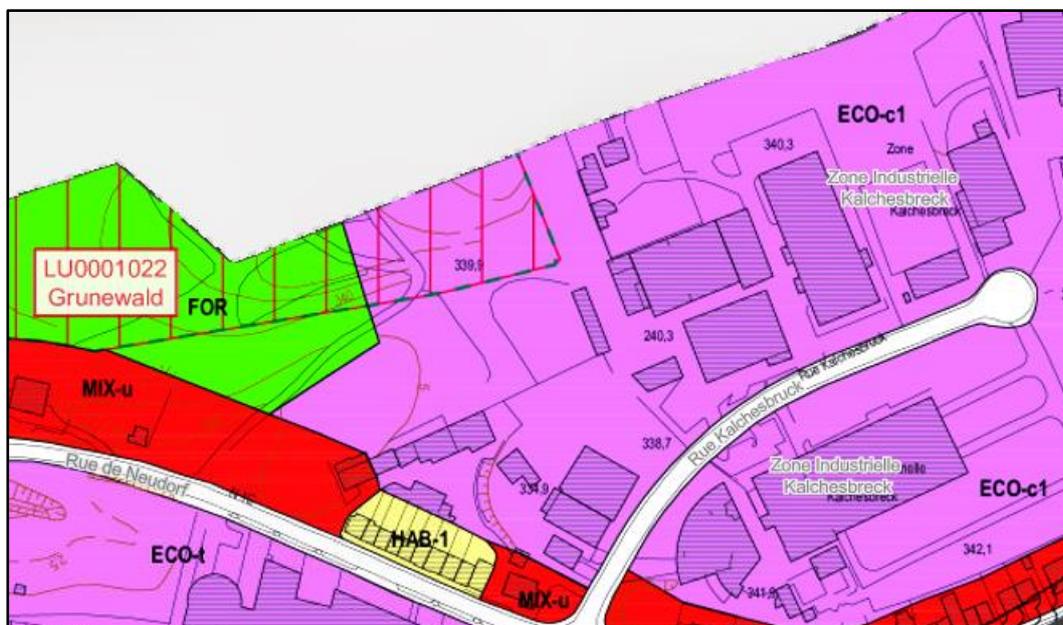


Abbildung 5: PAG en vigueur

Quelle: Ville de Luxembourg

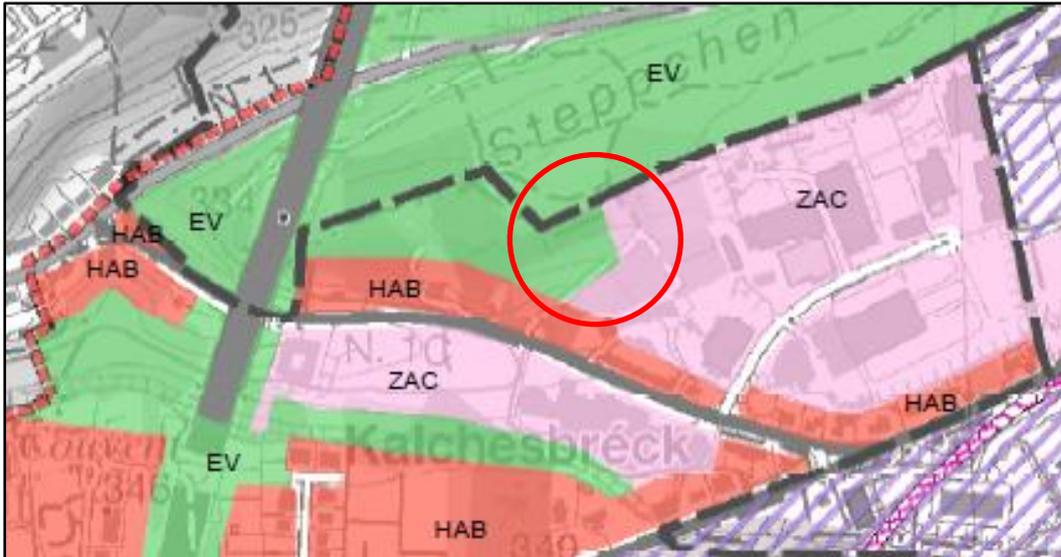


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem POS „Aéroport et environs“ (roter Kreis: Plangebiet)

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Der Bereich, der bislang als „ECO-c1“ resp. „ZAC“ ausgewiesen und gleichzeitig Bestandteil des Natura-2000-Habitatgebietes „LU0001022 Grunewald“ ist, soll im PAG in eine „Zone forestière“ (FOR) und im POS in eine „Zone d'espace vert“ (EV) umklassiert werden.

Ziel ist die Konformität zwischen der Abgrenzung des Natura-2000-Habitatgebietes, des PAG der Stadt Luxemburg und des POS Aéroport et environs.

Die geplante PAG-Änderung umfasst die Umklassierung der Parzelle zu einer „Zone forestière“ (FOR) resp. „Zone d'espace vert“. Ziel ist es, die Fläche, die Teil des Natura-2000-Habitatgebietes „Grunewald“ ist, aus der „ECO-c1/ZAC“ zu entnehmen und sie in eine „Zone verte“ zu überführen.

Die Überprüfung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen der geplanten Modifikation kam zu folgendem Ergebnis:

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Boden**, das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Klima und Luft**, das **Schutzgut Landschaft** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNGEN

5.1 SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE CENTS“

Im Stadtteil Cents der Stadt Luxemburg soll die derzeitige Ausweisung im gültigen PAG der Stadt Luxemburg und im POS „Aéroport et environs“ von zwei Teilbereichen, die zusammen das Plangebiet „Rue Cents“ ergeben, abgeändert werden. Das Plangebiet teilt sich auf in einen östlichen Teil mit einer Größe von ca. 0,35 ha und einen westlichen Teil mit einer Größe von ca. 0,08 ha.

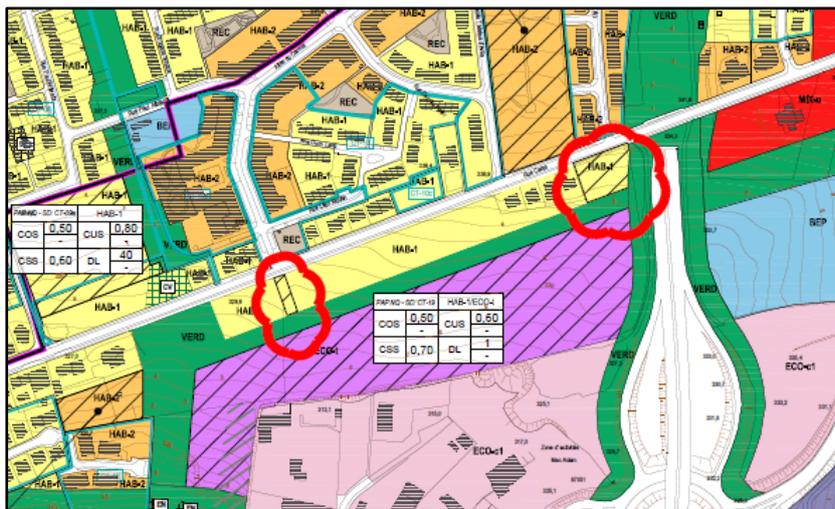


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem PAG en vigueur

Quelle: VDL, 2021

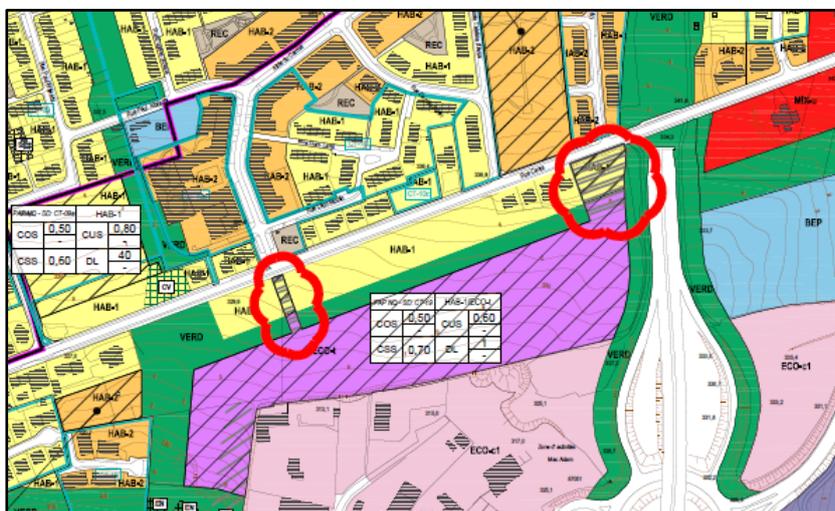


Abbildung 8: Geplante Modifikation des PAG

Quelle: VDL, 2021

Ziel der Umklassierung ist es, eine Verbindung zwischen der südlich liegenden Zone ECO-t und der Erschließungsstraße Rue Cents herzustellen. Hierzu sollen die Bereiche der beiden Teilflächen, die derzeit als VERD ausgewiesen sind, in eine „Zone spéciale d’activités économiques - Tertiaire“ (ECO-t) umgewandelt werden.

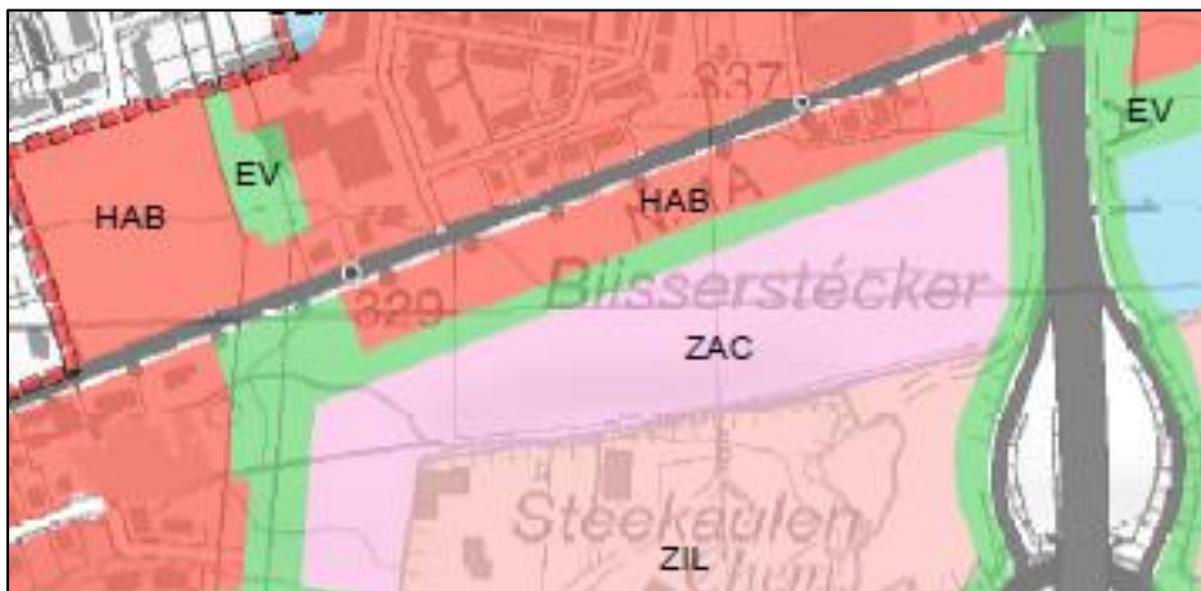


Abbildung 9: POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten Modifikation zu ermitteln, wurde die Phase 1 der SUP mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für das **Schutzgut Landschaft** und das **Schutzgut Klima und Luft** werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Boden**, das **Schutzgut Wasser** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die punktuelle Modifikation sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, für die die **Durchführung von VMA-Maßnahmen** notwendig wird:

- Betroffenheit durch Lärm (Fluglärm, Straßenlärm, Lärm der Aktivitätszone),
- Betroffenheit der Verkehrssicherheit,
- Betroffenheit durch die Nähe zu genehmigungspflichtigen Betrieben,
- Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes,
- Betroffenheit eines Trinkwasserschutzgebietes,
- Betroffenheit des Flächenverbrauchs,
- Betroffenheit von archäologisch relevanten Flächen und denkmalgeschützten Ensembles.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Einschränkung der Befahrbarkeit der geplanten Zufahrt für Schwerlastverkehr
- Anlage einer Begrünung und evt. eines Lärmschutzwalls innerhalb der verbleibenden VERD-Zone zwischen der Aktivitätszone und den Wohnzonen im Norden und Westen

- ▶ Berücksichtigung bautechnischer Lärmschutzmaßnahmen entsprechend Plan d'action contre le bruit de l'aéroport de Luxembourg (Juni 2021) und Plan d'action contre le bruit dans l'agglomération de Luxembourg (Juni 2021)
- ▶ Prüfung der Verträglichkeit der zusätzlichen Lärmbelastung einer zukünftigen baulichen Aktivierung der südlich angrenzende Aktivitätszone mit den umgebenden Wohnnutzungen im Rahmen der Betriebsgenehmigung
- ▶ Abstimmung von Maßnahmen mit der *Administration des Ponts et Chaussées* zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, z.B. Anlage einer Abbiegespur auf der Rue Cents, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung.
- ▶ Im Falle von Rodungs- und/oder Baumaßnahmen fallen die Teilflächen unter die Vorgaben von Art. 21 NatSchG und es müssen Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Für die westliche Fläche ist der Verlust der Heckenstruktur gem. Art. 21 durch geeignete CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Empfohlen wird das Anlegen von Hecken- und Gebüschstrukturen mit Reisighaufen im nahen geeigneten Umfeld und das Anpflanzen von Einzelbäumen im Heckenbereich. Des Weiteren sollten Vogelkästen auf der CEF-Fläche ausgebracht werden.
 - Für die östliche Fläche erfolgen die CEF-Kompensationsmaßnahmen nach Art. 21 nach dem Maßnahmenkatalog des Umweltministeriums (Erhalt von Arten mit ungünstigen nationalen EHZ). Empfohlen wird die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern im nahen geeigneten Umfeld der Fläche. Ebenso sollten Jungbäume angepflanzt werden. Des Weiteren sollten Vogelkästen auf der neuen CEF-Fläche ausgebracht werden.

Die Maßnahmen sind im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage zu konkretisieren.

- ▶ Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten müssen keine Detailuntersuchungen auf der Plangebietsfläche durchgeführt werden. Falls die Ausführungen in der Bewertung nicht umgesetzt werden können oder der tatsächliche Bedarf an CEF-Maßnahmen gemäß Art. 21 bestimmt werden soll, so müssen Detailstudien auf der Untersuchungsfläche durchgeführt werden.
- ▶ Zur Unterbindung einer Verletzung von Art. 21 NatSchG sind zur Vermeidung von Tötungen Rodungsarbeiten ausschließlich im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Das Rodungsmaterial ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes von der Fläche zu entfernen, um eine Besiedlung des Rodungsmaterials zu vermeiden.
- ▶ Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Art. 17 Biotope.
- ▶ Kennzeichnung der Fläche als nach Art. 17 NatSchG geschütztes Habitat von Vogel- und Fledermausarten.
- ▶ Im Falle der Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.
- ▶ Beachtung der Vorgaben des Règlement grand-ducal du 25 août 2021 portant création des zones de protection autour du captage d'eau souterraine Pulvermühle situées sur les territoires des communes de Luxembourg, Niederanven et Sandweiler und Absprache mit der Wasserbehörde erforderlich.

- Versiegelung des Bereiches unter der Prämisse eines schonenden Bodenverbrauchs.

5.2 SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE DU MUR“

Im Stadtteil Bonnevoie-Sud der Stadt Luxemburg soll die derzeitige Ausweisung im gültigen PAG der Stadt Luxemburg und im POS „Aéroport et environs“ abgeändert werden. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 0,05 ha und ist im PAG derzeit teilweise als „Zone de bâtiments et équipements publics“ (BEP- Gebäude) und teilweise als „Zone de verdure“ (VERD-westlich und nördlich angrenzenden Bereiche) ausgewiesen. Der Bereich der Erschließungsstraße und des Hofes sind als Straßenraum gekennzeichnet. Im POS „Aéroport et environs“ ist im Bereich des Plangebietes eine Verkehrsfläche ausgewiesen.



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg

Quelle: VDL, Abruf: Dezember 2021

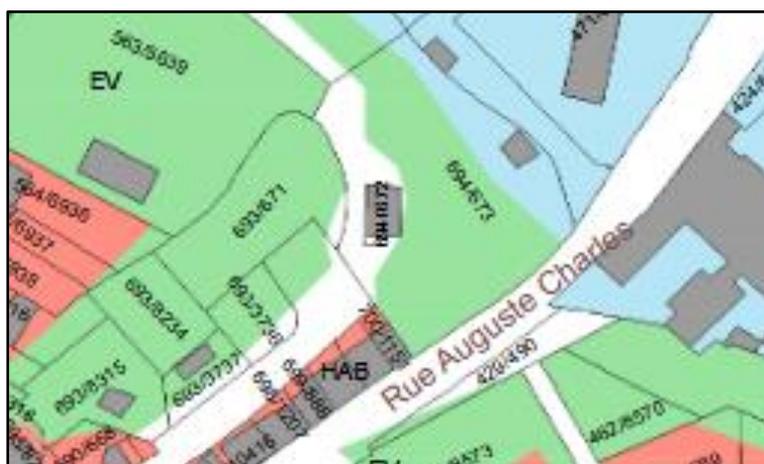


Abbildung 11: POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Ziel der Modifikation des PAG und des POS ist es, einen Teil der derzeitigen Hofffläche sowie kleinere westlich und nördlich an das Gebäude angrenzenden Bereiche, die derzeit als „Zone de verdure“ ausgewiesen sind, in eine „Zone de bâtiments et équipement public“ umzuwandeln, um eine Neugestaltung und -nutzung zu ermöglichen.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten Modifikation zu ermitteln, wurde die Phase 1 der SUP mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für das **Schutzgut Landschaft**, das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Boden** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt** und das **Schutzgut Klima und Luft** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die punktuelle Modifikation sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, für die die **Durchführung von VMA-Maßnahmen** notwendig wird:

- Betroffenheit durch Lärm (Fluglärm, Straßenlärm),
- Betroffenheit durch die Nähe zu Mobilfunkstandorten,
- Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes,
- Sanierung des Bestandsgebäudes.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Erhalt der bestehenden Grünstrukturen östlich des Plangebietes.
- Vor der Umsetzung einer Neunutzung im Plangebiet sollte eine Verträglichkeit der Mobilfunkstandorte und der geplanten Nutzung mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.
- Im Falle von Rodungsmaßnahmen fällt das Untersuchungsgebiet unter die Vorgaben von Art. 21 NatSchG und es müssen Maßnahmen durchgeführt werden: Empfohlen wird das Anlegen von Hecken- und Gebüschstrukturen mit Reisighaufen im nahen geeigneten Umfeld und das Anpflanzen von Einzelbäumen innerhalb der Hecken. Des Weiteren sollten Vogelkästen auf der CEF-Fläche ausgebracht werden.
- Für Fledermäuse wird als Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Art. 21 das Anpflanzen von Heckenreihen und/oder Streuobstbäumen im nahen geeigneten Umfeld empfohlen.
- Zur Unterbindung einer Verletzung von Art. 21 NatSchG sind zur Vermeidung von Tötungen Rodungsarbeiten ausschließlich im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Das Rodungsmaterial ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes von der Fläche zu entfernen, um eine Besiedlung des Rodungsmaterials zu vermeiden.
- Des Weiteren dürfen Abriss- oder Sanierungsarbeiten nur im Winterhalbjahr erfolgen (Schutz gebäudebrütender/gebäudebewohnender Arten). Als Kompensation des möglichen Verlusts von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (durch Abriss des bestehenden Gebäudes) wird das Ausbringen von 3 Fledermauskästen (Flach- und Höhlenkästen) pro Gebäude empfohlen. Vor Abriss oder Renovierung des Gebäudes ist dieses auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- Im Fall von Abrissarbeiten müssen im nahen geeignet Umfeld 4 Haussperlingskästen an Gebäuden ausgebracht werden.

- ▶ Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten müssen keine Detailuntersuchungen auf der Plangebietsfläche durchgeführt werden. Falls die Ausführungen in der Bewertung nicht umgesetzt werden können oder der tatsächliche Bedarf an CEF-Maßnahmen gemäß Art. 21 resp. der tatsächliche Ausgleichsbedarf an Art. 17-Biotopen bestimmt werden soll, so müssen Detailstudien auf der Untersuchungsfläche durchgeführt werden.
- ▶ Kennzeichnung der Fläche als nach Art. 17 NatSchG geschütztes Habitat von Vogel- und Fledermausarten.
- ▶ Im Falle der Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (/zahlungen) erforderlich.
- ▶ Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmigung sollen die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen definiert werden.
- ▶ Im Falle einer Umnutzung des Bestandsgebäudes ist auf eine energetisch sinnvolle und nachhaltige Sanierung zu achten, z.B. Dämmung, Nutzung regenerativer Energien.

5.3 SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE GODCHAUX 1-8“

Im Stadtteil Hamm der Stadt Luxemburg soll die derzeitige Ausweisung im gültigen PAG der Stadt Luxemburg und im POS „Aéroport et environs“ abgeändert werden.

Das Plangebiet setzt sich aus vier Teilbereichen zusammen, die zusammen eine Größe von ca. 0,28 ha besitzen und im PAG derzeit teilweise als „Zone agricole“ (AGR, Gebäude 1a, 3a, 5 und 8, rue Godchaux) und teilweise als „Zone de verdure“ (VERD, Gebäude 1, Rue Godchaux) ausgewiesen sind. Die Gebäude, die sich in der AGR befinden, sind zusätzlich als „Secteur protégé d'intérêt communal „environnement construit“ überlagert. Der Bereich des Plangebietes ist im POS „Aéroport et environs“ als „Zone rural (RUR)“ resp. „Zone d'espace vert (EV)“ ausgewiesen.

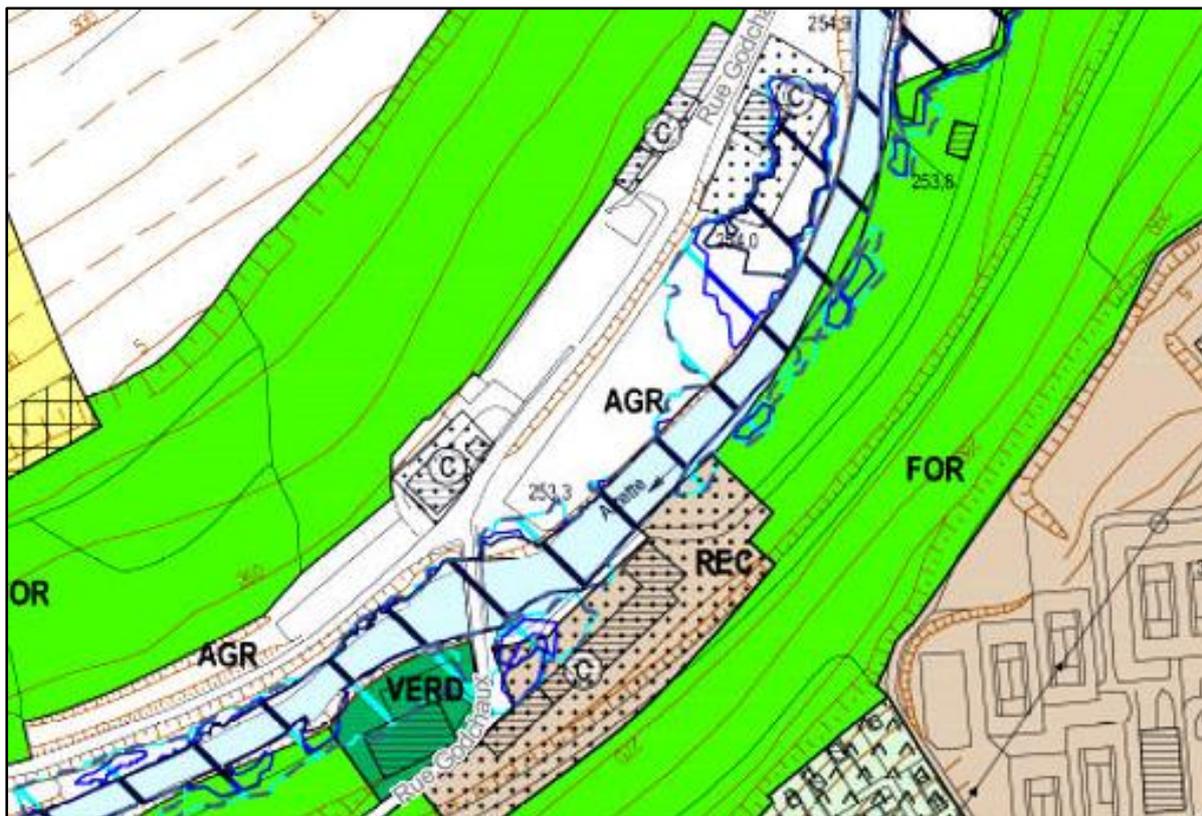


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg

Quelle: VDL, Abruf: Dezember 2021

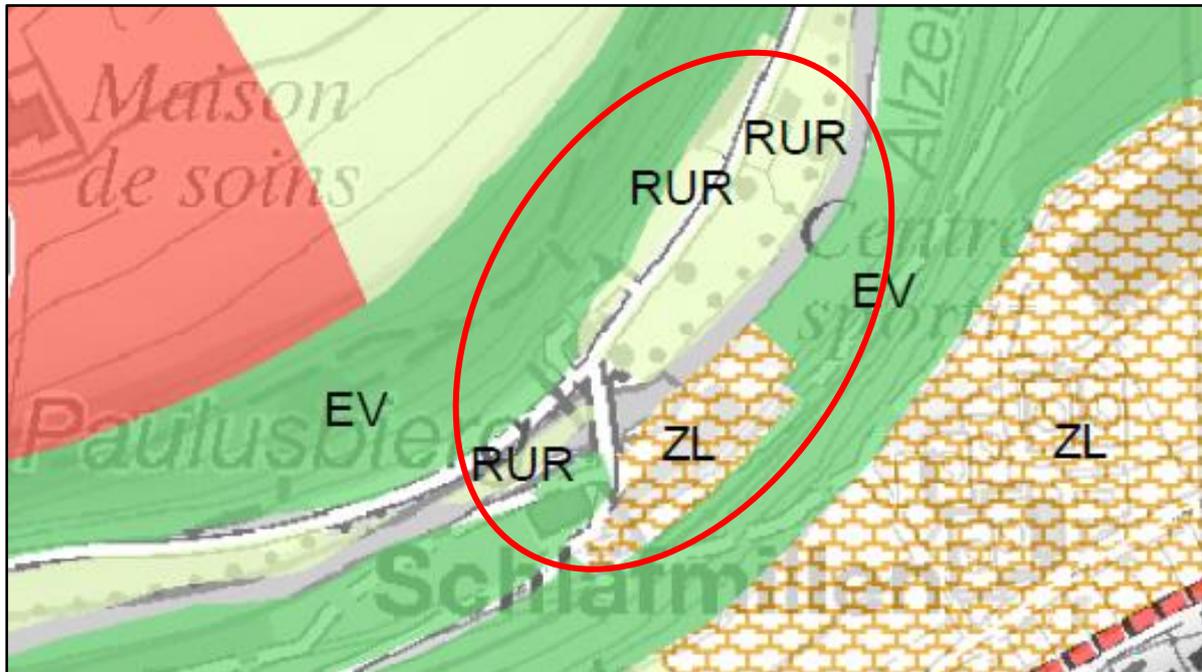


Abbildung 13: POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Ziel der Modifikation des PAG und des POS ist es, die Bereiche mit den Gebäuden 1, 1a, 3a und 5, rue Godchaux in eine „Zone de bâtiments et équipements public“ (BEP), den Bereich mit dem Gebäude 8, rue Godchaux in eine „Zone d’habitation 1“ (HAB-1) umzuwandeln. Die Überlagerung „Secteur protégé d’intérêt communal „environnement construit“ bleibt (im PAG) bestehen.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten Modifikation zu ermitteln, wurde die Phase 1 der SUP mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für das **Schutzgut Landschaft** werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Wasser**, das **Schutzgut Boden** das **Schutzgut Klima und Luft** und das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die punktuelle Modifikation sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, für die die **Durchführung von VMA-Maßnahmen** notwendig wird:

- Betroffenheit durch Lärm (Fluglärm, Straßenlärm),
- Betroffenheit eines Bereiches „Potenziell ruhige Stadtoasen“,
- Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes und der Biotopvernetzung,
- Betroffenheit eines Oberflächengewässers, von Überschwemmungsgebieten sowie von Trinkwasserentnahmepunkten,
- Betroffenheit von altlastverdächtigen Flächen,
- Sanierung von Bestandsgebäuden,
- Betroffenheit von Bereichen mit archäologischen Verdachtsflächen.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Erhalt der bestehenden Grünstrukturen entlang der Alzette sowie innerhalb der Teilflächen Rue Godchaux 1 und 8.
- Kennzeichnung der Fläche als nach Art. 17 und 21 NatSchG geschütztes Habitat von Vogel- und Fledermausarten.
- Im Falle von Rodungsmaßnahmen fällt das Untersuchungsgebiet unter die Vorgaben von Art. 21 NatSchG und es müssen Maßnahmen durchgeführt werden: Empfohlen wird nach Art. 21 das Anlegen von Hecken- und Gebüschstrukturen mit Reisighaufen im nahen geeigneten Umfeld und das Anpflanzen von Bäumen auf der CEF-Fläche. Des Weiteren sollten Vogelkästen ausgebracht werden.
- Zur Unterbindung einer Verletzung von Art. 21 NatSchG sind zur Vermeidung von Tötungen Rodungsarbeiten ausschließlich im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Das Rodungsmaterial ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes von der Fläche zu entfernen, um eine Besiedlung des Rodungsmaterials zu vermeiden.
- Ebenso dürfen Sanierungs- oder Abrissarbeiten nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

- Die Gebäude müssen vor dem Abriss bzw. vor der Sanierung durch einen Experten auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren überprüft werden. Als Kompensation des möglichen Verlusts von Quartiermöglichkeiten (z.B. durch Abriss oder Renovierung von bestehenden Gebäuden) wird das Ausbringen von 4 Fledermauskästen (Flach- und Höhlenkästen) pro Gebäude empfohlen.
- Des Weiteren sollten im Fall von Abrissarbeiten im nahen geeigneten Umfeld 4 Haussperlingskästen pro betroffenem Gebäude an umliegenden Gebäuden ausgebracht werden.
- Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten müssen nach Artikel 17 und 21 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes keine Detailstudien für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden.
- Falls die Ausführungen in der Bewertung nicht umgesetzt werden können oder der tatsächliche Bedarf an CEF-Maßnahmen gemäß Art. 21 bestimmt werden soll, so müssen Detailstudien auf der Untersuchungsfläche durchgeführt werden.
- Im Falle der Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.
- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Genehmigung sollen die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen definiert werden.
- Ausschluss von Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch die Inanspruchnahme benachbarter Flächen und die dortigen Nutzungen.
- Vor der Durchführung baulicher Maßnahmen und Nutzungsänderungen ist eine Genehmigung der AGE einzuholen.
- Bei einer Bebauung ist eine ausreichende Abstandsfläche zum Gewässer von Bebauung freizuhalten.
- Die nicht bebauten Bereiche im Plangebiet sind möglichst unversiegelt zu belassen, eine ausreichende Oberflächenentwässerung ist zu gewährleisten.
- Im Falle baulicher Eingriffe in den Standort sind in Rücksprache mit der AEV Maßnahmen zur Untersuchung, Sicherung und/oder Sanierung vorzusehen.
- Durchführung einer energetisch sinnvollen und nachhaltigen Sanierung der Bestandsgebäude, z.B. Dämmung, Nutzung regenerativer Energien.
- Im Vorfeld des Bauprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.

5.4 SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „RUE GODCHAUX ET RUE DE LA MONTAGNE“

Im Stadtteil Hamm der Stadt Luxemburg soll die derzeitige Ausweisung im gültigen PAG der Stadt Luxemburg und im POS „Aéroport et environs“ abgeändert werden.

Das Plangebiet setzt sich aus vier Teilbereichen zusammen, die zusammen eine Größe von ca. 0,36 ha besitzen und im PAG derzeit teilweise als „Zone de verdure“ (VERD, Gebäude 19, 21, 21a und 23, Rue

Godchaux), als „Zone agricole“ (AGR, Gebäude 14 und 16, rue Godchaux) und teilweise als „Zone d’habitation 1“ (HAB-1, Gebäude 66, rue de la Montagne) ausgewiesen sind. Das Gebäude „19, rue Godchaux“ ist zusätzlich mit „Secteur protégé d’intérêt communal „environnement construit“ überlagert.

Im POS „Aéroport et environs“ ist der Bereich des Plangebietes nördlich der Rue Godchaux als „Zone d’espace vert (EV)“ und der Bereich südlich der Rue Godchaux als „Zone rurale (RUR)“ ausgewiesen, die Fläche 66, rue de la Montagne als „Zone d’habitation (HAB)“.

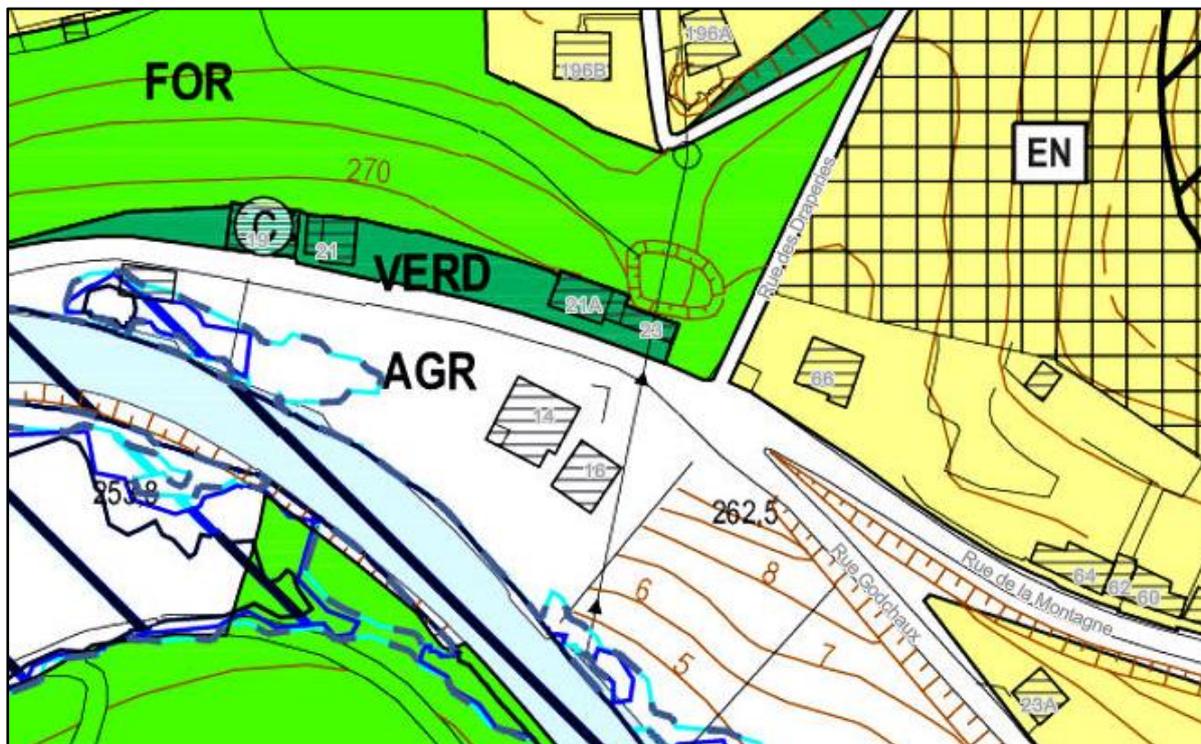


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg

Quelle: VDL, Abruf: Januar 2022



Abbildung 15: POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: Januar 2022

Ziel der Modifikation des PAG und des POS ist es, die Bereiche mit den Gebäuden 14, 16, 19, 21, 21a und 23, rue Godchaux in eine „Zone d’habitation 1“ (HAB-1) und den Bereich mit dem Gebäude 66, rue de la Montagne in eine „Zone de bâtiments et équipements public“ (BEP) umzuwandeln. Die Überlagerung „Secteur protégé d’intérêt communal „environnement construit“ bleibt bestehen.

Ziel der Ausweisung ist eine Bestandsregularisierung sowie Nutzung des Gebäudes in der Rue de la Montagne.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten Modifikation zu ermitteln, wurde die Phase 1 der SUP mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für das **Schutzgut Landschaft**, das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** und das **Schutzgut Boden** werden geringe Auswirkungen erwartet.

Für das **Schutzgut menschliche Gesundheit und Bevölkerung**, das **Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**, das **Schutzgut Wasser** und das **Schutzgut Klima und Luft** werden mittlere Auswirkungen erwartet.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die punktuelle Modifikation sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, für die die **Durchführung von VMA-Maßnahmen** notwendig wird:

- Betroffenheit durch Lärm (Fluglärm),
- Betroffenheit „Potenziell ruhige Stadtoasen“,
- Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes,
- Betroffenheit eines Oberflächengewässers sowie von gefährdeten Bereichen bei Starkregen,
- Sanierung von Bestandsgebäuden.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden:

- Erhalt der bestehenden Grünstrukturen, insbesondere entlang der Alzette in den Gartenbereichen der Flächen 14 und 16, rue Godchaux.
- Erhalt der nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotope (Baumgruppen, Hecken, Ufergehölze, Felswände).
- Kennzeichnung der Fläche als nach Art. 17/21 NatSchG geschütztes Habitat.
- Durchführung einer Überprüfung der Quartiersnutzung von Fledermäusen vor der Durchführung baulicher Aktivitäten wie Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten und ggf. Durchführung weiterer Maßnahmen.
- Im Falle von Rodungsmaßnahmen fällt das Untersuchungsgebiet unter die Vorgaben von Art. 21 NatSchG und es müssen Maßnahmen durchgeführt werden: Empfohlen wird nach Art. 21 das Anlegen von Hecken- und Gebüschstrukturen mit Reisighaufen im nahen geeigneten Umfeld und das Anpflanzen von Einzelbäumen innerhalb der Hecke. Des Weiteren sollten Vogelkästen ausgebracht werden.

- ▶ Zur Unterbindung einer Verletzung von Art. 21 NatSchG sind zur Vermeidung von Tötungen Rodungsarbeiten ausschließlich im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Das Rodungsmaterial ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes von der Fläche zu entfernen, um eine Besiedlung des Rodungsmaterials zu vermeiden.
- ▶ Ebenso dürfen Sanierungs- oder Abrissarbeiten nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden.
- ▶ Des Weiteren sollten im Fall von Abrissarbeiten im nahen geeignet Umfeld 4 Haussperlingskästen pro betroffenem Gebäude an umliegenden Gebäuden ausgebracht werden.
- ▶ Im Falle der Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (/zahlungen) erforderlich.
- ▶ Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten muss keine Detailuntersuchungen auf der Plangebietsfläche für die Artengruppe Vögel durchgeführt werden. Falls die Ausführungen in der Bewertung nicht umgesetzt werden können oder der tatsächliche Ausgleichsbedarf bestimmt werden soll, so müssen Detailstudien auf der Untersuchungsfläche durchgeführt werden.
- ▶ Ausschluss von Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch die Inanspruchnahme benachbarter Flächen und die dortigen Nutzungen.
- ▶ Vor der Durchführung baulicher Maßnahmen und Nutzungsänderungen ist eine Genehmigung der AGE einzuholen.
- ▶ Bei einer Bebauung ist eine ausreichende Abstandsfläche zum Gewässer von Bebauung freizuhalten.
- ▶ Die nicht bebauten Bereiche im Plangebiet sind möglichst unversiegelt zu belassen, eine ausreichende Oberflächenentwässerung ist zu gewährleisten.
- ▶ Umsetzung der Maßnahme (Bau des Regenüberlaufbeckens) aus dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans 2021.
- ▶ Durchführung einer energetisch sinnvollen und nachhaltigen Sanierung des/der Bestandsgebäude, z.B. Dämmung, Nutzung regenerativer Energien.

5.5 SUP PHASE 1-UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEREICH „HAMM“

Der neue PAG der Stadt Luxemburg ist seit dem Jahr 2017 in Kraft und soll geändert werden. Im Bereich nordwestlich der Schule und des Sportplatzes in Hamm gibt es eine noch nicht bebaute Zone de bâtiments et d'équipements publics (BEP), die um einen ca. 50 m breiten und ca. 450 m langen Streifen in Richtung zur RN 2 vergrößert werden soll, um die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche ist im PAG en vigueur als Zone de verdure (VERD) ausgewiesen und gehört damit planungsrechtlich zu den nicht bebaubaren Zonen. Sie soll nun über eine punktuelle PAG-Modifikation in eine Zone de bâtiments et d'équipements publics (BEP) umklassiert werden.

Da die betroffene Fläche auch im Geltungsbereich des POS Aéroport liegt, ist auch in diesem Planwerk eine entsprechende Änderung vorgesehen, durch die eine rechtliche Basis für die geplante Nutzung geschaffen wird.

Durch die Umklassierung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der Umklassierungsfläche zusammen mit der noch unbebauten, aber bereits im PAG als BEP-Zone ausgewiesenen Teilfläche den Bau von weiteren Sportanlagen zu ermöglichen.

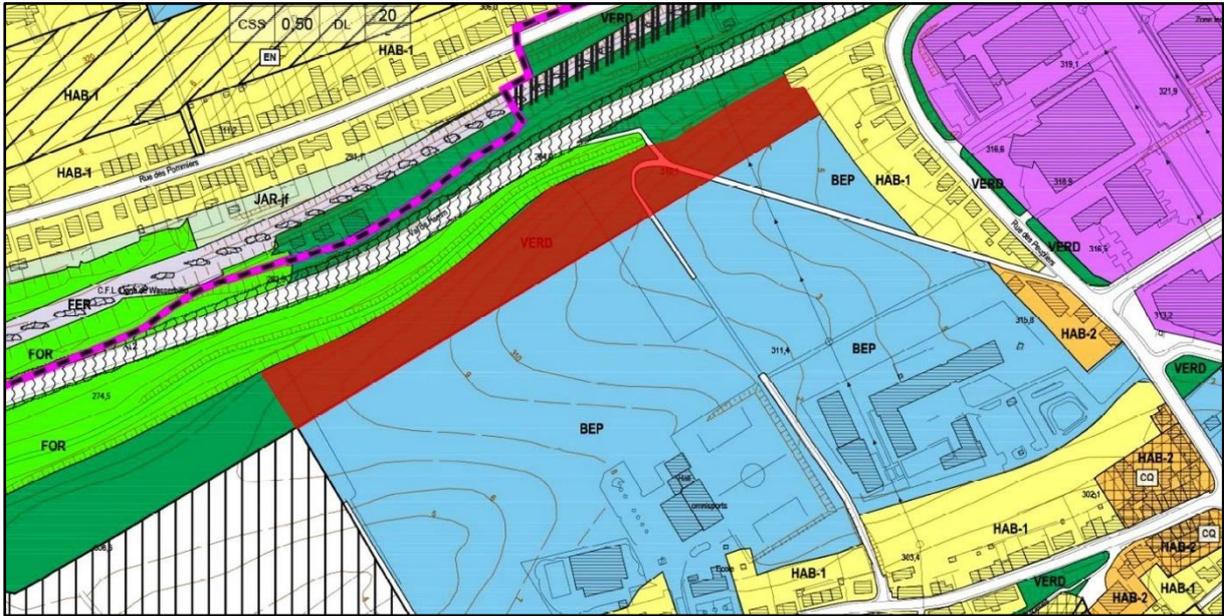


Abbildung 16: Ausschnitt aus dem PAG der Stadt Luxemburg mit Prüffläche (rot markiert)

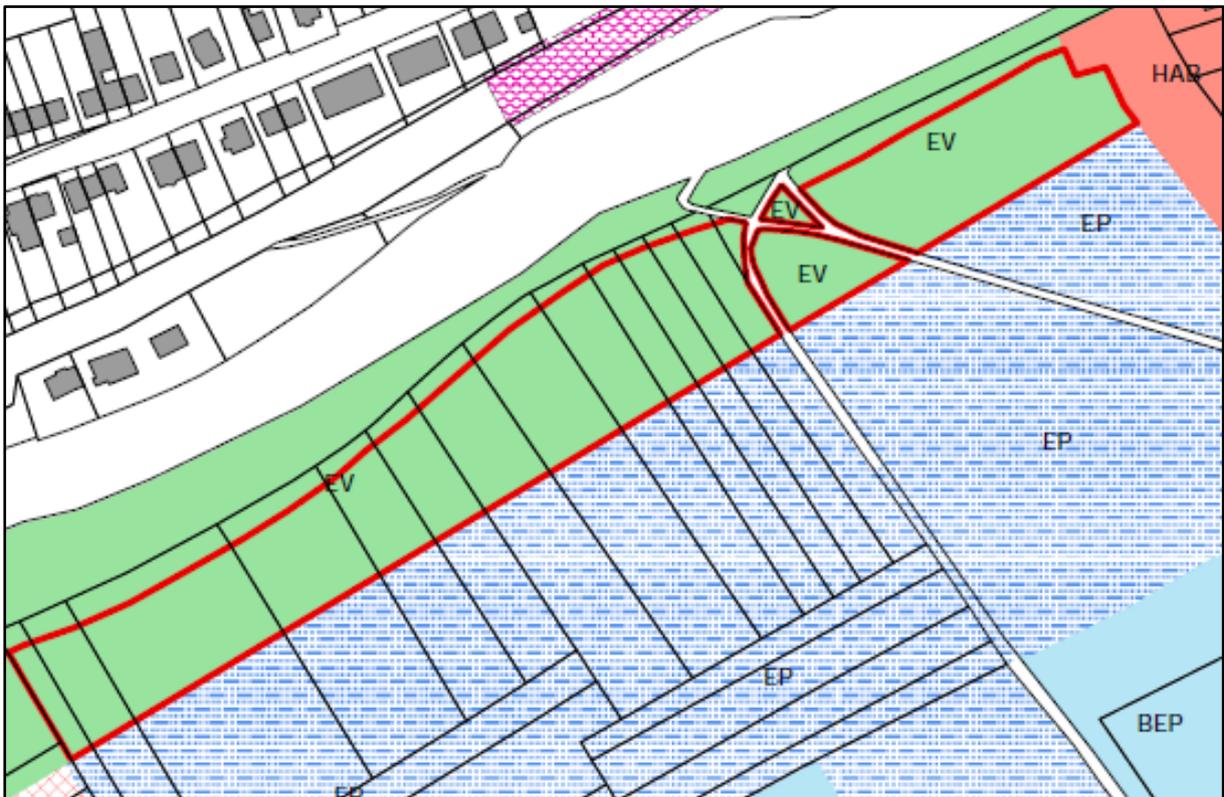


Abbildung 17: POS „Aéroport et environs“

Quelle: <https://amenagement-territoire.public.lu>, Abruf: März 2022

Da die Fläche zum Zeitpunkt der PAG-Aufstellung als Zone de verdure ausgewiesen wurde und auch keine bauliche Nutzung vorgesehen war, war sie keine Untersuchungsfläche in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den PAG der Stadt Luxemburg. Die unmittelbar südöstlich angrenzende BEP-Zone hingegen wurde dort als Prüffläche HA2 behandelt. Auf der Prüffläche HA2 wurden 2 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen, für deren Verlust im Falle einer Bebauung eine CEF-Maßnahme nach Art.21 (damals Art.20) des Naturschutzgesetzes erforderlich ist.

Die CEF-Maßnahme besteht darin, dass auf einer Fläche, die bisher nicht von der Feldlerche genutzt wird, die Lebensraumbedingungen für die Art so verbessert werden, dass sie diese als Brutraum annimmt. In der SUP für den PAG wurde die hier zu prüfende Fläche als mögliche Fläche für die vorgenannte CEF-Maßnahme vorgeschlagen. Um der Forderung nach einer CEF-Maßnahme nachzukommen, muss demnach eine alternative Fläche gefunden werden.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Untersuchungsgebietes werden im Auftrag der Stadt Luxemburg in der Vegetationsperiode 2020 faunistische Studien durchgeführt.

Eine weitere Maßnahme, die in der SUP vorgeschlagen wurde, war die Erhaltung eines Schutzabstands zum Wald im Nordwesten, wo der Wald direkt bis an die Fläche heranreicht und die Sicherung durch die Überlagerung mit einer Servitude urbanisation. Diese Forderung wurde mit der Ausweisung einer Zone de verdure im PAG en vigueur erfüllt.

Die Fläche ist im Vergleich zu anderen Siedlungsflächen in der Stadt Luxemburg recht wenig von Umweltproblemen betroffen. Sie ist zusammen mit der südöstlich angrenzenden Freifläche eine der letzten großen Baulandpotentiale im Osten der Stadt Luxemburg, liegt aber bereits im Wirkungsbereich des Flughafens Findel. Aus diesem Grunde ist die geplante Nutzung als Fläche für öffentliche Aktivitäten bzw. in diesem Falle eine Nutzung für Sport und Freizeit oder Schulen gegenüber einer reinen Wohnnutzung mit einer höheren Empfindlichkeit gegenüber Lärm vorteilhaft.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante PAG-Modifikation zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Eine Betroffenheit ergibt sich insbesondere für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt. Eine SUP Phase 2 Umweltbericht wird als notwendig erachtet.

Basierend auf den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet sollte im Umweltbericht die artenschutzrechtliche Betroffenheit ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

Erheblichkeitsmatrix

Flächencode	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen
Erweiterung einer Zone BEP in Hamm		
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	Durch die Bebauung kommt es zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Es sind keine bedeutenden Naherholungsinfrastrukturen betroffen. Von der geplanten Nutzung sind keine größeren Emissionen zu erwarten, die Nutzung selbst ist wenig empfindlich gegenüber Flug- oder Straßenlärm. Insgesamt ist mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	ja	Durch die geplante Umklassierung sind keine kommunalen, nationalen oder europäischen Schutzgebiete betroffen. Am Rand der Fläche bestehen Gehölzstrukturen, die unter die Vorgaben von Art. 17 NatSchG fallen. Basierend auf den bestehenden Untersuchungen im Rahmen der SUP zum PAG der Stadt Luxemburg besitzt das Plangebiet eine Bedeutung als Lebensraum / Kompensationsfläche für geschützte Arten. Erhebliche Auswirkungen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Faunistische Untersuchungen werden in der Vegetationsperiode 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im weiteren SUP Prozess zu berücksichtigen.
Schutzgut Boden	nein	Durch die geplante Umklassierung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Der Zielwert für den Flächenverbrauch wird nicht überschritten. Landwirtschaftlich hochwertige Böden sind nicht betroffen. Insgesamt ist mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
Schutzgut Wasser	nein	Es sind keine Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer betroffen, allerdings eine Trinkwasserschutzzone, die sich in der Ausweisungsprozedur befindet. Insgesamt ist mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
Schutzgut Klima und Luft	nein	Aufgrund der bestehenden Nutzung als Mähwiese und umgebender Freiflächen werden keine erheblichen Veränderungen der klimatisch-lufthygienischen Bedingungen durch die geplante Umklassierung und Nutzung der Fläche erwartet. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
Schutzgut Landschaft	nein	Durch die Bebauung der Fläche wird keine starke Veränderung des Landschaftsbildes hervorgerufen. Zudem besteht keine hohe Sensibilität des Landschaftsbildes im Planungsraum. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	Die Fläche liegt in einer Zone, die vom CNRA als Zone mit archäologischem Potenzial eingestuft wird. Durch die Nutzung der Fläche werden keine Sachgüter beeinträchtigt. Es ist mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.
Sonstige	nein	---

Ergänzung:

Am 28. März 2022 hat die Stadt Luxemburg das avis N/Réf.: 101643 zur eingereichten UEP der PAG-Änderung „Hamm“ erhalten. Unter Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Auf die Ausarbeitung der SUP Phase 2 Umweltbericht kann somit verzichtet werden.

Folgende Maßnahmen sind in der PAG-Änderung zu berücksichtigen:

- Afin de pouvoir garantir le fonctionnement du corridor de déplacement au bord Nord de la surface, il importe de prévoir une zone tampon d'au moins 10m entre les futures constructions et les structures ligneuses présentes au bord précité moyennant une zone de servitude « urbanisation » définie pour les besoins. Cette zone tampon est à aménager comme espace vert. Un chemin d'accès y peut être aménagé, à condition d'adapter l'éclairage à la biodiversité (« insektenfreundliche Beleuchtung »). Pour ce faire, la zone de servitude « urbanisation » devra définir que les lampes doivent être équipées d'optiques dirigeant le flux lumineux vers le bas, que le débit de sortie de la lumière dans l'hémisphère supérieure (ULOR – Upper Light Output Ratio) doit être inférieur à 0,5% et que la température de couleur des lampes doit être inférieure ou égale à 3.000 Kelvin.
- La BEP entière aux lieux-dits « am Laangfeld » et « am Kiirchegronnd » devra être identifiée en tant que fonds soumis aux dispositions des articles 17 et 21 de la loi PN. A noter qu'un site de reproduction du Bruant jaune avait été identifié en 2015 par le bureau d'études Oeko-Bureau dans la haie vive au bord Ouest de la surface. Même si l'étude avifaunistique de 2020 du bureau d'études Milvus n'a pas pu confirmer la présence d'un tel site dans la haie, il est recommandé de vérifier à nouveau une telle présence avant toute destruction de biotopes.

Unter Berücksichtigung der benannten VMA-Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen der POS/PAG-Änderung Hamm auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

6 ANHÄNGE

- Anhang 1: Übersichtsplan POS „Aéroport et environs“
- Anhang 2: Übersichtsplan Änderungen PAG/POS
- Anhang 3: Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen „61, rue Pulvermühl“
- Anhang 4: Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen „Hospice Hamm/Rue Englebert Neveu“
- Anhang 5: Stellungnahme zu potenziellen Umweltauswirkungen „Rue Kalchesbrück“
- Anhang 6: SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung „Rue Cents“,
- Anhang 7: SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung „Rue du Mur“,
- Anhang 8: SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung „Rue Godchaux 1-8“,
- Anhang 9: SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung „Rue Godchaux/rue de la Montagne“
- Anhang 10: SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung „Hamm“